

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung

vom 20. Dezember 2012

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf Artikel 20 der Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Weisungen:

1 Zweck

Diese Weisungen regeln die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.

2 Steuerung des Schutzraumbaus

21 Grundsatz

Die Anforderungen betreffend die Steuerung des Schutzraumbaus richten sich nach Artikel 20 der Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11).

22 Zielsetzung

Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse (in der Regel bis 30 Minuten Fusswegdistanz, bei schwierigen topographischen Verhältnissen bis höchstens 60 Minuten Fusswegdistanz) ein vollwertiger Schutzplatz bereitzustellen. Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzraumangebot erreicht werden.

23 Erfassung der ständigen Wohnbevölkerung

¹Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben;
- b. niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- c. Jahresaufenthalterinnen und –aufenthalter; und
- d. Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige.

²Als Berechnungsgrundlage ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Planung, unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung, massgebend.

24 Erfassung der Schutzplätze

¹Bei der Ermittlung der vorhandenen Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung werden die vollwertigen Schutzplätze der Qualitätsgruppe A (Art. 37 ZSV) berücksichtigt. Dazu gehören auch die Schutzplätze im Arbeitsbereich (z. B. Verwaltungs-, Industrie- und Gewerbegebäude), sofern eine Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Ziffer 3 möglich ist.

²Zusätzlich sind die Schutzplätze in erneuerbaren Schutzräumen der Qualitätsgruppe B zu erfassen, sofern diese Schutzräume für die Zuweisungsplanung benötigt werden und eine Erneuerung innerhalb der nächsten Planungsperiode vorgesehen ist.

³In der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung sind in Abzug zu bringen:

- a. die Anzahl Schutzplätze bzw. mindestens 12m² Raumfläche für die Gemeindeexekutive, welche in einem Schutzraum untergebracht wird, sofern in der Gemeinde hierfür keine Schutzanlage zur Verfügung steht;
- b. die Anzahl Schutzplätze in besonders stark gefährdeten Gebieten; und
- c. die von den Kantonen zu bestimmende Anzahl Schutzplätze in Ferienhäusern, welche für deren Eigentümerinnen und Eigentümer reserviert sind.

⁴Für den Schutz der leicht pflegebedürftigen Personen und des Pflegepersonals sind Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie in den bisherigen Sanitätsposten bestimmt. Diese Schutzplätze sind in der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung nicht mit einzuberechnen.

¹ SR 520.11

25 Fassungsvermögen der Schutzräume

Das Fassungsvermögen wird aufgrund der Grundfläche, des Rauminhalts und der Leistung des Belüftungsgerätes bestimmt und entspricht der kleinsten ermittelten Schutzplatzzahl.

26 Festlegung der Beurteilungsgebiete

¹Für die Planung und Festlegung der Beurteilungsgebiete sind zu berücksichtigen:

- a. Zonenplan / Baugebiete;
- b. Grundbuch-Katasterplan;
- c. sämtliche Gebäudeadressen (Parzellen- oder Assekuranzznummern, Koordinaten);
- d. Zahl der ständigen Wohnbevölkerung inkl. Wohnadressen; und
- e. Anzahl vollwertige Schutzplätze der Qualitätsgruppe A inkl. Angabe der Gebäudeadressen.

²Eine erste Grobunterteilung der Beurteilungsgebiete hat unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten zu erfolgen:

- a. überbaubare Gebiete;
- b. besonders stark gefährdete Gebiete (Art. 18 Abs. 1 ZSV); und
- c. topographische Verhältnisse wie z. B. Wasserläufe, Geländeeinschnitte und –erhebungen, Wälder, Autobahnen, Bahnlinien, geschlossene Fabrikareale.

³Nach erfolgter Grobunterteilung sind die Grenzen eines Beurteilungsgebietes so zu wählen, dass im Hinblick auf den Sollzustand jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse ein vollwertiger Schutzplatz im Beurteilungsgebiet zur Verfügung steht. Eine „zeitgerecht erreichbare Nähe“ ist in der Regel bei bis zu 30 Minuten Fusswegdistanz gegeben. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen (ländliche bzw. Berggebiete) kann die Fusswegdistanz bis zu 60 Minuten betragen.

⁴Aufgrund der provisorischen Schutzplatzbilanz im Beurteilungsgebiet sind die Beurteilungsgebietsgrenzen so zu verschieben, dass ein optimaler Ausgleich zwischen der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den verfügbaren Schutzplätzen erreicht wird. Anschliessend ist pro Beurteilungsgebiet eine definitive Schutzplatzbilanz zu erstellen.

⁵Die Beurteilungsgebiete können über die Gemeindegrenze ausgedehnt werden, wenn dadurch ein optimaler Ausgleich an Schutzplätzen erzielt wird.

27 Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus

¹Die Kantone legen die Massnahmen pro Beurteilungsgebiet unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung so fest, dass sie mindestens bis zur nächsten Überarbeitung der Planung Bestand haben.

²Die Planung der Steuerung des Schutzraumbaus ist je nach Bautätigkeit, mindestens jedoch alle zehn Jahre, periodisch zu überarbeiten.

³Folgende Steuerungsmassnahmen können festgelegt werden:

- | | |
|--------------------|---|
| Massnahme 1 | Erstellung von Pflichtschutzräumen nach Artikel 46 Absatz 1 BZG (<i>wenn im Zeitpunkt der Bewilligung eines Baugesuches zu wenig Schutzplätze vorhanden sind</i>) |
| Massnahme 2 | Erneuerung von Schutzräumen der Qualitätsgruppe B |
| Massnahme 3 | Erstellung von öffentlichen Schutzräumen gemäss Artikel 46 Absatz 3 BZG |
| Massnahme 4 | Erstellung von Pflichtschutzräumen nach Artikel 46 Absatz 1 BZG (<i>wenn im Zeitpunkt der Bewilligung eines Baugesuches zwar genug Schutzplätze vorhanden sind, der Neubau jedoch zu einer absehbaren Unterschreitung der notwendigen Schutzplätze führen wird</i>) |
| Massnahme 5 | Verzicht auf die Erstellung von Schutzräumen (jedoch Entrichtung eines Ersatzbeitrages), wenn genügend Schutzplätze vorhanden sind |

28 Durchführung und Genehmigung der Planung

Die Kantone sind für die Umsetzung der vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus verantwortlich.

3 Zuweisungsplanung (ZUPLA)

31 Grundsätzliches

¹Sämtliche Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung nach Ziffer 23 angehören, sind einem Schutzraum zuzuweisen. Sie sind grundsätzlich einem Schutzraum des Beurteilungsgebietes, in welchem sie wohnhaft sind, zuzuweisen. Bei Notwendigkeit kann auch gebiets- oder gemeindeübergreifend zugewiesen werden.

²Bei der Zuweisung sind bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen. Familien mit Kindern unter zwölf Jahren sind wenn möglich den Schutzräumen der Qualitätsgruppe A zuzuweisen.

³Personen, welche in Wohnhäusern mit Schutzräumen wohnen oder Partei einer vertraglichen Regelung bezüglich eines Schutzraums sind (Dienstbarkeit), sind wenn möglich den entsprechenden Schutzräumen zuzuweisen.

⁴Eine Zuweisung zu den Schutzräumen im Arbeitsbereich ist nur dann zulässig, wenn auf dem Betriebsareal die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

⁵Sofern für die Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes keine Unterbringung in den vorhandenen Schutzanlagen möglich ist, muss für dieses in geeigneten Schutzräumen die entsprechende Anzahl Schutzplätze reserviert werden.

32 Zielsetzung

Die ZUPLA, auf Grundlage der Daten nach Ziffer 2, dient als Grundlage für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.

33 Prioritäten bei der Zuweisung

Bei der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen gelten in der Regel folgende Prioritäten:

1. Belegung der vollwertigen Schutzräume (Qualitätsgruppe A) an der Wohnadresse;
2. Belegung der vollwertigen Schutzräume (Qualitätsgruppe A) im Beurteilungsgebiet;
3. Belegung der vollwertigen Schutzräume (Qualitätsgruppe A) in einem anderen Beurteilungsgebiet, bei Bedarf gemeindeübergreifend;
4. Überbelegung von maximal 10% des Fassungsvermögens bei vollwertigen Schutzräumen (Qualitätsgruppe A) gemäss Prioritäten 1 – 3;
5. Belegung der erneuerbaren Schutzräume (Qualitätsgruppe B).

34 Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

¹Die vorhandenen Strukturen der Spitäler, Alters- und Pflegeheime sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

²Vor einem allfälligen Schutzraumbezug trifft die Spital- oder Heimleitung die notwendigen Vorkehrungen für die Patientinnen und Patienten oder Heimbewohnerinnen und -bewohner, welche nach Hause entlassen werden können (Schutz am Wohnort bzw. im entsprechenden Beurteilungsgebiet) oder in geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitäler verlegt werden müssen. Die verbleibenden leicht pflegebedürftigen Personen werden den Schutzräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen oder den bisherigen Sanitätsposten zugewiesen.

35 Nachführung und Bekanntgabe der Zuweisung zu den Schutzräumen

¹Die Kantone sorgen für die Nachführung der ZUPLA. Diese erfolgt periodisch im Rahmen der Überarbeitung der Planung der Steuerung des Schutzraumbaus (Ziff. 27)

²Die Ergebnisse der ZUPLA sind spätestens nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt (Art. 5 Abs. 6 BZG) bekannt zu geben.

4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 23. Dezember 2003 über die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung werden aufgehoben.

42 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

20. Dezember 2012

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Willi Schöll